

Statuten des „Vereins Freizeitzentrum Obristhof“

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Verein Freizeitzentrum Obristhof“ besteht mit Sitz in Oftringen eine Vereinigung mit dem gemeinnützigen Zweck der:

Förderung von öffentlichen Freizeit- und Gemeinschaftsanlagen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Unterstützung entsprechender Bestrebungen von behördlicher, privater und konfessioneller Seite.

Errichtung und Inbetriebnahme einzelner Anlagen aus eigener Initiative oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und der öffentlichen Hand.

Artikel 2

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden: Familien (alle im gleichen Haushalt lebenden Personen), Personengesellschaften, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Artikel 5

Der Eintritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Wer den Mitgliederbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Artikel 6

Als Gönnermitglied können Einzel- und Kollektivmitglieder in den Verein aufgenommen werden, welche die Interessen desselben zu unterstützen und fördern gewillt sind.

Artikel 7

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder:

- a. Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an die Statuten und geltenden Reglemente zu halten.
- b. Den Jahresbeitrag zu entrichten, welcher jeweils durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. infolge Todesfalls

Artikel 9

Der Austritt kann jeweils auf Jahresende erfolgen; Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

III. Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevision

IV die Generalversammlung

Artikel 11

Oberstes Organ des Vereins bildet die Generalversammlung (Mitgliederversammlung). Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen:

- a. Alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres.
- b. Wenn der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung als notwendig erachtet oder 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Artikel 12

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums sowie der Freizeitleiter/innen
- c. Genehmigung des Budgets
- d. Wahl des Präsidiums und des Vorstandes
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge
- g. Änderung der Statuten
- h. Auflösung des Vereins
- i. Alle weiteren, der Generalversammlung von Gesetztes wegen obliegenden oder ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung zugewiesenen Aufgaben

Artikel 13

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied (Einzel- oder Kollektivmitglied) hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Artikel 14

Ort und Zeit der Generalversammlung sind den Mitgliedern, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 20 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Anträge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 15

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime Abstimmungen verlangt.

V Vorstand

Artikel 16

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Derselbe besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei je ein Mitglied dem Gemeinderat Oftringen und der Schulpflege Oftringen anzugehören hat.

Der oder die Präsident/in wird einzeln, die übrigen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Der oder die Präsident/in sollte in Oftringen Wohnsitz haben. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und -berichte, die Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung, das Erstellen des Jahresbudgets und das Anlegen des Vereinsvermögens.

Die Einstellung der Angestellten, die jährliche Festsetzung des Salärs, die Entscheidung über die Änderungen des Arbeitspensums sowie das Abschliessen und periodische Überprüfen der Personen- und Sachversicherungen gehören ebenfalls zum Aufgabengebiet des Vorstandes.

Im Weiteren entscheidet der Vorstand über den Betrieb des Freizeitzentrums sowie das Pflichtenheft der Freizeitleitung. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen oder dieser Versammlung durch Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

Artikel 18

Der oder die Präsident/in, bei Abwesenheit der oder die Vizepräsident/in, leitet alle Versammlungen und Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Über die Versammlung und Sitzungen wird Protokoll geführt. Zeichnungsberechtigt sind Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in und Kassier/in mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Artikel 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Präsident/in, resp. Vizepräsident/in.

VI Kommissionen

Artikel 20

Der Vorstand kann Bereiche seiner Betriebstätigkeit an Dritte delegieren (Kommissionen).

Artikel 21

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- b. Beiträge der Gönnermitglieder
- c. Beiträge von Behörden, Körperschaften und Vereinen
- d. Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen
- e. Nebeneinnahmen

Beiträge, welche dem Verein für besondere Zwecke zufließen, sollen bestimmungsgemäss verwendet werden.

Artikel 22

Der oder die Kassier/in besorgt das Kassawesen, schliesst die Jahresrechnung per 31. Dezember ab und unterbreitet diese den Rechnungsrevisoren. Der Vorstand beschliesst über die Dauer des Geschäftsjahres.

Artikel 23

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden jeweils für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie eventuelle Spezialrechnungen und erstatten darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

VIII Schlussbestimmungen

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Artikel 25

Im Falle einer Liquidation werden nach Erfüllung aller Verpflichtungen die Akten der Gemeinde Oftringen zur Aufbewahrung übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes eines sich später in Oftringen bildenden Vereins gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

Artikel 26

Eine Revision dieser Statuten kann durch den Vorstand oder mindestens der Hälfte der Mitglieder beantragt werden. Zur Gültigkeit von Statutenänderungen oder von neuen Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung in Oftringen vom 30. April 1999; sie ersetzen die bisherigen Vereinsstatuten.

Ergänzt mit Familienmitgliedschaft (Artikel 4) und zusätzlichem Artikel 26 an der ordentlichen Generalversammlung in Oftringen vom 15. März 2019

Vorstandsmitglied

Der Präsident

Jakob Zimmerli

Andreas Schaffner